

---

**11706/J XXV. GP**

---

**Eingelangt am 01.02.2017**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz  
und weiterer Abgeordneter  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Überprüfung eines behaupteten Verwandtschaftsverhältnisses 2016

§ 18 Absatz 2 Asylgesetz besagt:

*„(2) Gelingt es einem Fremden nicht, ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis, auf das er sich in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, so hat ihm das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof auf sein Verlangen und auf seine Kosten die Vornahme einer DNA-Analyse zu ermöglichen. Der Fremde ist über diese Möglichkeit zu belehren. Das mangelnde Verlangen des Fremden auf Vornahme einer DNA-Analyse ist keine Weigerung des Fremden, an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Im weiteren Verfahren darf nur die Information über das Verwandtschaftsverhältnis verarbeitet werden; allenfalls darüber hinaus gehende Daten sind zu löschen. Das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof hat dem Fremden die Kosten der DNA-Analyse auf Antrag zu erstatten, wenn das behauptete Verwandtschaftsverhältnis durch das auf der DNA-Analyse beruhende Gutachten festgestellt wurde und sich der Fremde im Bundesgebiet aufhält.“*

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

### **Anfrage:**

1. Wie oft wurde im Jahr 2016 eine DNA-Analyse bei einem Fremden, der sich auf ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis in einem Verfahren beruft, durchgeführt?
2. Wie oft wurden im Jahr 2016 einem Fremden die Kosten der DNA-Analyse erstattet?
3. Wie viele Fremde haben sich im Jahr 2016 im Asylverfahren als noch minderjährig ausgegeben und während des Verfahrens hat sich die Volljährigkeit herausgestellt?

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**